

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.03.1973

Geschäftszahl

0486/72

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0495/67 E 24. Jänner 1968 RS 1

Stammrechtssatz

Ausführungen dahingehend dass eine im Zusammenhang mit der Bedarfsprüfung nach einer Taxikonzession in Wien (Ermessensentscheidung); ungünstigste Reihung von Bewerbern, die bereits eine Taxikonzession haben gerechtfertigt ist und die Rentabilität des nur mit einem Fahrzeug betriebenen Taxigewerbes für die Bedarfsfrage ohne Bedeutung ist (Hinweis E 5.7.1966, 1519/64).